

**3542/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 28.02.2002**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Van der Bellen, Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend Verschleppung der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an Kinder eines österreichischen Staatsangehörigen

Nicht-österreichische Kinder von Österreicherinnen genießen nach dem Fremdenrecht Niederlassungsfreiheit und haben Anspruch auf Erteilung von quotenfreien Niederlassungsbewilligungen. Für die Erteilung von diesen Niederlassungsbewilligungen ist die fremdenpolizeiliche Behörde zuständig, für die Aushändigung die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, bei der die Anträge gestellt wurden.

Herr T. O., österreichischer Staatsbürger nigerianischer Herkunft, stellte Anfang September 2000 bei der österreichischen Vertretungsbehörde in Lagos, Nigeria, Anträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen für seine drei in Nigeria aufhältigen Kinder. Obwohl die Bewilligungen bereits im Oktober 2000 von der zuständigen Fremdenpolizeibehörde in Wien ausgestellt und an die Vertretungsbehörde geschickt wurden, wurden diese ihm nicht ausgehändigt, sondern nach Wien zurückgeschickt. Bis heute wartet der Vater der Kinder auf die Erteilung dieser Bewilligungen, um seine Kinder zu sich nach Wien holen zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

- 1) Warum wurden die vom fremdenpolizeilichen Büro Wien im Oktober 2000 ausgestellten Niederlassungsbewilligungen von der österreichischen Vertretungsbehörde in Lagos wieder an das fremdenpolizeiliche Büro zurückgeschickt?
- 2) Wurde der Vater der Kinder über den Grund der Nicht-Aushändigung der ausgestellten Bewilligungen informiert? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und von welcher Behörde?
- 3) Aufweichen Hinweis bzw. welche Indizien stützte sich der mutmaßliche Verdacht der österreichischen Vertretungsbehörde Lagos, daß die Geburtsurkunden der betroffenen Kinder nicht echt seien?

- 4) Konnte trotz der Bestellung eines Vertrauensanwalts, der beim zuständigen Standesamt, bei der Familie und der Schule der Kinder mehrmals Erkundigungen einholte, die Echtheit der Geburtsurkunden nicht nachgewiesen werden, sodaß keine Bewilligungen erteilt wurden?
- 5) Ist es wahr, daß der Vater der Kinder von der österreichischen Vertretungsbehörde in Lagos aufgefordert wurde, für die Kosten des Vertrauensanwalts der Vertretungsbehörde aufzukommen und einmal 250.- USD und ein weiteres Mal 300.- USD zu bezahlen?
- 6) Wie versuchte die österreichische Vertretungsbehörde in Lagos nach Abschluß der Recherchen des Vertrauensanwalts die Frage der Echtheit der Urkunden zu lösen?
- 7) Warum schickte die österreichische Vertretungsbehörde in Lagos nach mehr als einjähriger Verfahrensdauer im November 2001 die noch immer unbeglaubigten Geburtsurkunden der Kinder wiederholt nach Wien, diesmal an das Außenamt?
- 8) Wie gedenken Sie als ressortverantwortliche Ministerin im Fall dieses österreichischen Staatsangehörigen vorzugehen, der seit eineinhalb Jahren trotz Rechtsanspruchs seine Kinder nicht zu sich holen kann?
- 9) Wann wird Herr T.O. seine Kinder in Wien in die Arme schließen können?
- 10) Was gedenken Sie in Zukunft zu unternehmen, um derartige Mißstände und ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden?